

Vorlage III/626.210/2020

Gemeindevertretung

zur 27. Sitzung

am 18.09.2020

Betreff: Billigkeitsentscheidung zum Erlassen der Erschließungsbeiträge für die Herstellung der Lärmschutzwand an der Nordseite der Darmstädter Straße für die Grundstücke der Gemarkung Roßdorf, Flur 15, Flurstück 658/3 und Flurstück 10

Die Gemeindevertretung möge beschließen:

Auf Antrag der Grundstückseigentümer folgender Grundstücke der Gemarkung Roßdorf

Nr. 10 im Übersichtsplan, Flur 15, Flurstück 659/2, und

Nr. 19 im Übersichtsplan, Flur 15, Flurstück 10,

eine Billigkeitsentscheidung des Inhaltes zu treffen, dass die Erschließungsbeiträge für die Herstellung der Lärmschutzanlage an der Nordseite der Darmstädter Straße erlassen werden.

Begründung:

Gem. § 163 AO kann im Voraus bzw. gem. § 227 AO kann nach Entstehen der Beitragspflicht der Anspruch aus dem Abgabenschuldverhältnis erlassen werden, wenn dessen Einziehung nach Lage des Falls unbillig wäre.

Die Verwaltung sieht hier eine Unbilligkeit als gegeben an. Aus dem anliegenden Übersichtsplan ist zu ersehen, dass diese Grundstücke nur einen sehr geringfügigen (bis nicht wahrnehmbaren) Lärmschutz erfahren. Dennoch müssten sie gem. Lärmschutzgutachten durch die Dr. Gruschka Ingenieurgesellschaft mbH vom 17.03.2019 und Satzung mit 4.900,35 € (Nr. 10, Flurstück 659/2) bzw. 20.829,90 € (Nr. 19, Flurstück 10) veranlagt werden.

Roßdorf, 27.08.2020

Der Gemeindevorstand empfiehlt, der Beschlussvorlage zuzustimmen.


Christel Sprößler, Bürgermeisterin

einstimmig

dafür

dagegen

Enthaltungen

Anlage 2.2 Übersichtsplan der Grundstücke, die durch den Bau der Lärmschutzanlage „Nordseite der Darmstädter Straße“ eine Schallpegelminderung von mindestens 3 dB(A) erfahren, Auszug aus der zweiten aktualisierten schalltechnischen Untersuchung zum Baugebiet „Hühnerbusch“ der Gemeinde Roßdorf, erstellt von der Dr. Gruschka Ingenieurgesellschaft mbH, Darmstadt, vom 17. März 2019, bearbeitet von der IVC Public Services GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Essen.

